

Bekanntmachung Nr. 037/2008 vom 04.04.2008

Satzung

**vom 04.04.2008 zur Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Baesweiler vom 01.10.2001**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW, S. 380 ff.) hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 01.04.2008 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 9

Zuständigkeit des Rates

Absatz 3 wird gestrichen.

§ 10

Bürgermeister

wird wie folgt geändert:

Absatz 3, Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

- a) Dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden werden vom Bürgermeister unterzeichnet.

Absatz 4 wird gestrichen.

§ 18

Aufwandsentschädigung

§ 18 Abs. 2 wird um folgende Sätze ergänzt:

Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.

Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf maximal 15 Sitzungen beschränkt.

In § 18 Abs. 5 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Eine Gruppe erhält aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen in Höhe von zwei Dritteln der Zuwendungen, die die kleinste Fraktion nach § 56 Abs. 1 Satz 2 GO NW erhält oder erhalten würde. Ein Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, erhält aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen, in Höhe der Hälfte des Betrages, den eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhielte.“

§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen

Unter der Auflistung der Standorte, Setterich wird die Bezeichnung „vor Raiffeisenbank“ hinter dem Standort Emil-Mayrisch-Straße/Ecke Hauptstraße gestrichen.

Artikel II

Die Satzung tritt am 17.10.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

52499 Baesweiler, 04.04.2008

Dr. Linkens